

# **BVGer C-4632/2016 vom 1. Dezember 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4632\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4632_2016)

FR: TAF C-4632/2016 du 1 décembre 2016

IT: TAF C-4632/2016 del 1 dicembre 2016

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Angefochten ist die Zwischenverfügung vom 28. Juni 2016, mit welcher die Vorinstanz im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens als vorsorgliche Massnahme die der Beschwerdeführerin bisher geleisteten Rentenzahlungen vorläufig einstellte.

### **E. 1.3**

Selbständig eröffnete Zwischenverfügungen sind anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG (SR 172.021)). Diese Voraussetzung ist bei einer vorsorglichen Sistierung der Invalidenrente, die als Ersatz Einkommen den Lebensbedarf zumindest teilweise decken soll, zweifellos gegeben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 1.2.1 m.H.).

### **E. 1.4**

Als direkte Adressatin ist die Beschwerdeführerin von der angefochtenen Verfügung berührt und kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (vgl. Art. 59 ATSG [SR 830.1], Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist daher, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, einzutreten.

## **E. 2**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Einstellung der Rente verfügt hat.

### **E. 2.1**

Vorsorgliche Massnahmen, die vor Erlass einer das Verfahren abschliessenden Verfügung ergehen, zielen darauf ab, deren Wirksamkeit sicherzustellen. Mit sichernden Vorkehren wird gewährleistet, dass der bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand einstweilen unverändert erhalten bleibt. Mit gestaltenden Massnahmen wird demgegenüber ein Rechtsverhältnis provisorisch geschaffen oder einstweilig neu geregelt. Der Entscheid über

die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus. Sodann muss der Verzicht auf Massnahmen für den Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gutzumachen ist, wofür ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügt. Erforderlich ist schliesslich, dass die Abwägung der verschiedenen Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint. Der durch die Endverfügung zu regelnde Zustand soll weder präjudiziert noch verunmöglicht werden. Vorsorgliche Massnahmen beruhen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Die Hauptsachenprognose kann dabei berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist; bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen (zum Ganzen: BGE 130 II 149 E. 2.2; vgl. auch Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 559 ff.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4634/2012 vom 4. September 2014 E. 5.1 ff. m.H.). Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, worunter auch die vorsorgliche Renteneinstellung fällt, ist in analoger Anwendung von Art. 56 VwVG auch im Sozialversicherungsverfahren grundsätzlich zulässig (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 2.1).

## **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin ist Schweizer Staatsangehörige und lebt in Deutschland. Daher ist vorliegend das Schweizer Recht anzuwenden. Auch soweit allenfalls das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681), insbesondere dessen Anhang II betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, anzuwenden ist, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der schweizerischen Invalidenrente grundsätzlich nach der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 253 E. 2.4).

## **E. 2.3**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich ändert, die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Anlass zur Revision von Invalidenrenten gibt jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist daher nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben oder eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt (BGE 130 V 343 E. 3.5).

## **E. 2.4**

Nicht nur für die Zukunft, sondern rückwirkend (ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung) erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV (SR 831.201) zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV; vgl. dazu auch BGE 136 V 45 E. 6.2 und Art. 7b Abs. 2 IVG). Die Pflicht zur Meldung veränderter Verhältnisse ist sowohl in Art. 31 Abs. 1 ATSG als auch in Art. 77 IVV verankert.

Demnach sind Rentenberechtigte verpflichtet, jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustandes oder der Arbeits- und/oder Erwerbsfähigkeit, unverzüglich der IV-Stelle zu melden. Für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_338/2015 vom 12. November 2015 E. 2 m.H.). Zeigt ein Rentenbezüger in Verletzung seiner Meldepflicht der IV-Stelle nicht an, dass er nunmehr ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen erzielt, können unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückgefordert werden (vgl. zum Beispiel Urteil des Bundesgerichts 8C\_127/2013 vom 22. April 2013 E. 4.1 ff.).

### **E. 3**

Die Rückforderung von Rentenleistungen gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG stellt nicht nur einen administrativen Aufwand für die Verwaltung dar. Da es sich bei Renten um Ersatzeinkommen handelt, besteht eine erhebliche Gefahr, dass solche Forderungen sich als uneinbringlich erweisen. Die Rechtsprechung misst dem Interesse, solche Rückerstattungsforderungen zu vermeiden, denn auch regelmässig ein erhebliches Gewicht bei (BGE 105 V 266 E. 3, Urteil des Bundesgerichts 8C\_276/2007 vom 20. November 2007 E. 4.1 i.V.m. E. 3.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 2.3, C-4163/2013 vom 2. Juni 2014 E. 3.5 und A-4634/2012 vom 4. September 2014 E. 5.3.1). Die Ansprüche des Rentenbezügers bleiben hingegen gewahrt. Ergibt sich im Revisionsverfahren, dass der Rentenanspruch weiterhin besteht, erfolgt für die ganze Dauer der vorsorglichen Einstellung eine Rentennachzahlung samt Zins (Urteil des Bundesgerichts 9C\_482/2015 vom 22. September 2015 E. 2.2 m.H.). Nach der Praxis ist das Interesse der Verwaltung, administrative Erschwernisse und die Gefahr der Nichteinbringlichkeit von Rückforderungen zu vermeiden, in der Regel höher zu gewichten als das Interesse der versicherten Person an der Weiterausrichtung der Rente, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass diese im Beschwerdeverfahren obsiegen wird. Selbst eine allfällige Notwendigkeit des Bezugs von Sozialhilfe begründet nicht ohne Weiteres ein überwiegendes Interesse der versicherten Person (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 2.3, A-4634/2012 E. 5.4.2 m.H.). Aus den Akten gehen keine besonderen Umstände hervor, aufgrund derer darauf geschlossen werden müsste, dass vorliegend das Interesse der Beschwerdeführerin das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer allfälligen Rentenrückerstattungsforderung überwäge. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin macht denn auch keine konkrete finanzielle Notlage oder ähnliche Argumente geltend. Damit ist ein überwiegendes Interesse der Verwaltung an der Sicherung einer allfälligen Rückerstattungsforderung erstellt. Insgesamt sind damit vorliegend die in Erwägung 2.1 genannten formellen Voraussetzungen, namentlich der Dringlichkeit sowie eines - für die Verwaltung - nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils (in der Form von wirtschaftlichen Interessen), für eine vorsorgliche Rentenaufhebung gegeben.

### **E. 4**

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob sich die Vorinstanz bei ihrer Anordnung auf hinreichende Anhaltspunkte gestützt hat, wonach die Beschwerdeführerin - in Verletzung ihrer Meldepflicht - in Deutschland einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehe und hierbei ein beträchtliches Einkommen erziele. Dabei genügen blosse Verdachtsmomente, die auf vagen Anhaltspunkten beruhen, nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_45/2010 vom 12.

April 2010 E. 2.1; vgl. vorne E. 2.1). Ob allerdings die Beschwerdeführerin erwiesenermassen sowie in Verletzung ihrer Meldepflicht einer Erwerbstätigkeit nachgeht und ob das hierbei generierte Einkommen die massgeblichen Vergleichseinkommen in der Weise verändert, dass der Einkommensvergleich zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad führt, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung, sondern wird im Revisionsverfahren der Verwaltung (Hauptverfahren) zu beurteilen sein.

#### **E. 4.1**

Mit den in den Akten liegenden Fragebogen für Arbeitgebende vom 31. Mai 2016 (IV-act. 212) sowie für die IV-Rentenrevision vom 16. Februar 2016 (IV-act. 204) ist erwiesen, dass die Beschwerdeführerin seit Dezember 2012 beim Eigenbetrieb des Landkreises H. \_\_\_\_\_ für (...) arbeitet. Ebenfalls ist offenkundig, dass das von der Beschwerdeführerin hierbei erzielte Einkommen um einiges höher ist, als die in den bisherigen Einkommensvergleichen der Beschwerdeführerin angerechneten Invalideneinkommen (vgl. Sachverhalt. Bst. E und Einkommensvergleich in IV-act. 110 sowie 215). Eine rentenrelevante Veränderung der für den Einkommensvergleich massgebenden Erwerbsgrundlagen ist daher nicht von der Hand zu weisen. Die Beschwerdeführerin bestreitet das in ihrer aktuellen Erwerbstätigkeit erzielte höhere Einkommen nicht. Sie behauptet indessen, dass die von ihr geleisteten 15 Stunden nicht "rentenwidrig" seien. Dies wird im Hauptverfahren zu klären sein. Aufgrund einer summarischen Prüfung der Akten kann damit der Verdacht der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin möglicherweise unrechtmässig Leistungen beziehe, nicht entkräftet werden.

#### **E. 4.2**

In Bezug auf ihre Meldepflicht bringt die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor, sie habe der Vorinstanz ihre neue Erwerbstätigkeit bereits im Jahr 2013 gemeldet (vgl. Sachverhalt. Bst. I). Für diese Behauptung finden sich indessen in den vorinstanzlichen Akten keine Hinweise. Insgesamt liegen damit nach der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen summarischen Prüfung genügende Anhaltspunkte für den von der Vorinstanz vermuteten unrechtmässigen Leistungsbezug der Beschwerdeführerin vor. Ausserdem überwiegt das öffentliche Interesse an einer Sistierung der Rentenleistungen das private Interesse der Beschwerdeführerin an der Weiterausrichtung der Rente zu (vgl. vorangehend E. 3). Der Entscheid betreffend die vorsorgliche Einstellung der Rentenleistungen ist daher zu schützen. Die Beschwerde erweist sich entsprechend als offensichtlich unbegründet und ist im einzelrichterlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG [SR 831.10] und Art. 69 Abs. 2 IVG) abzuweisen.

#### **E. 4.3**

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einstellung der Rente nur dann rechtfertigt, wenn das Hauptverfahren speditiv weitergeführt und innert nützlicher Frist abgeschlossen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2.2). In diesem Sinne hat die Vorinstanz das Revisionsverfahren unverzüglich weiterzuführen und innert nützlicher Frist zu entscheiden.

#### **E. 4.4**

Gleichfalls ist in Erinnerung zu rufen, dass die Vorinstanz im Hauptverfahren vor der Vornahme eines neuerlichen Einkommensvergleichs die Statusfrage (volle Erwerbstätigkeit oder Teilzeitarbeit sowie Arbeit im Haushalt) betreffend die Beschwerdeführerin einlässlich

zu klären hat, wie dies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-7366/2008 vom 18. Mai 2011 angeordnet hat (vgl. Sachverhalt Bst. C).

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als vollumfänglich unterliegende Partei und hat entsprechend die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. VGKE [SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 800.- festgelegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung dieser verwendet.

#### **E. 5.2**

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Der Vorinstanz ist als Bundesbehörde ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.